

Friedhofsgebührenordnung

der Katholischen Kirchengemeinde

St. Lamberti in Coesfeld

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 26 der Satzung für die Friedhöfe der kath. Kirchengemeinde St. Lamberti in Coesfeld in der Fassung vom 20.10.2008 am 18.01.2021 nachfolgende Gebührenordnung beschlossen.

Diese Gebührenordnung ist maßgebend für die Friedhöfe:

- St. Lamberti Bergallee / Billerbecker Straße / Abt-Molitor-Straße
- St. Jakobi Rekener Straße / Reiningstraße / Oldendorper Weg
- An der Marienburg Loburger Straße / Kiebitzweide

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührengrundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Kirchengemeinde St. Lamberti in Coesfeld - einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen – sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Benutzungsgebühren.
- (3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetzen NW hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde betreiben lassen.

§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht


Gegen die Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

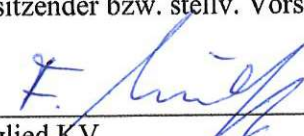
§ 5 Inkrafttreten

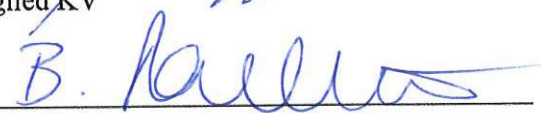
Diese Gebührenordnung tritt mit Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 17.02.2014 inkl. der Nachträge außer Kraft.

Coesfeld, den 18.01.2021
Die Kath. Kirchengemeinde St. Lamberti




Vorsitzender bzw. stellv. Vorsitzende/r


Mitglied KV


Mitglied KV

Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung der Kath. Kirchengemeinde St. Lamberti in Coesfeld vom 18.01.2021

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

§ 1 Gebühren für die Überlassung eines Nutzungsrechtes

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | Reihengräber | |
| | a) für die Bestattung einer Person bis zu fünf Jahren | 310,00 Euro |
| | b) für die Bestattung von Personen über fünf Jahren | 910,00 Euro |
| | c) für Urnenbestattungen (je Urne) | 760,00 Euro |
| 2. | Wahlgräber | |
| | a) Wahlgrab, einstellig für 1 Sargbestattung | 1.310,00 Euro |
| | b) Wahlgrab, einstellig für 2 Urnenbestattungen | 1.510,00 Euro |
| | c) Wahlgrab, mehrstellig je Grabstelle | 1.010,00 Euro |
| 3. | Rasenreihengräber für Sargbestattungen je Grabstelle | |
| | a) für ein Einzelgrab | 1.800,00 Euro |
| | b) für eine Option neben dem belegten Einzelgrab | 1.800,00 Euro |
| 4. | Rasenreihengräber für Urnenbestattungen je Grabstelle | |
| | a) für ein Einzelgrab | 1.300,00 Euro |
| | b) für eine Option neben dem belegten Einzelgrab | 1.300,00 Euro |
| 5. | Urnengräber im Wandelgarten St. Lamberti je Grabstelle | 1.600,00 Euro |
| 6. | Urnengräber im Wandelgarten St. Jakobi je Grabstelle | 1.600,00 Euro |
| 7. | Urnengräber im bewaldeten Bereich St. Lamberti je Grabstelle | 800,00 Euro |

§ 2 Gebühren für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes

Sofern bei einer ein- oder mehrstelligen Wahlgrabstätte die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, wird für jedes Jahr der erforderlichen Nutzungsverlängerung eine notwendigen Ausgleichsgebühr erhoben.

Diese Gebühr beträgt 1/30 (bzw. ggf. 1/25) der jeweiligen Gebühr gemäß § 1 dieser Ordnung für jede Grabstelle und für jedes Jahr der erforderlichen Nutzungsverlängerung.

§ 3 Gebühren für die Grabbereitung

Die Grabbereitung besteht aus dem Ausheben und Verfüllen des Grabes sowie bei Wahlgrabstätten dem Entfernen und der Wiederherstellung der Bepflanzung.

- | | |
|--|-------------|
| 1. Bei Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 240,00 Euro |
| 2. Bei Personen ab dem 6. Lebensjahr | |
| a) In einem Reihengrab, Rasenreihengrab, gärtnerisch gestaltetem Grab, Gemeinschaftsgrab | 550,00 Euro |
| b) In einem Wahlgrab (Sonderwahlgrab) | 550,00 Euro |
| 3. Urnenbeisetzung | 280,00 Euro |

§ 4 Umbettungen und Ausgrabungen

- | | |
|--|---------------|
| 1. Für Umbettungen auf dem gleichen Friedhof ohne Sargkosten | |
| a) Kinder bis zum 6. Lebensjahr | 580,00 Euro |
| b) Verstorbene, die weniger als 10 Jahre bestattet sind | 1.950,00 Euro |
| c) Verstorbene, die seit 10 bis 20 Jahren bestattet sind | 1.310,00 Euro |
| d) Verstorbene, die länger als 20 Jahre bestattet sind | 940,00 Euro |
| e) Urnen (bei zersetzbaren Urnen nur Erde mit Kennmarke möglich) | 460,00 Euro |
| 2. Für Ausbettungen zu einem anderen Friedhof ohne Sargkosten | |
| a) Kinder bis zum 6. Lebensjahr | 290,00 Euro |
| b) Verstorbene, die weniger als 10 Jahre bestattet sind | 1.430,00 Euro |
| c) Verstorbene, die seit 10 bis 20 Jahren bestattet sind | 1.080,00 Euro |
| d) Verstorbene, die länger als 20 Jahre bestattet sind | 630,00 Euro |
| e) Urnen (bei zersetzbaren Urnen nur Erde mit Kennmarke möglich) | 320,00 Euro |
| 3. Für Einbettungen von einem anderen Friedhof ohne Sargkosten | |
| a) Kinder bis zum 6. Lebensjahr | 240,00 Euro |
| b) Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr, Übergabe mit Sarg | 550,00 Euro |
| c) Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr, Übergabe mit Umbettungsarg | 350,00 Euro |
| d) Urnen (bei zersetzbaren Urnen nur Erde mit Kennmarke möglich) | 280,00 Euro |

§ 5 Nutzung der Einsegnungshalle

- | | |
|-------------------------------------|-------------|
| 1. Benutzung der Einsegnungskapelle | 125,00 Euro |
|-------------------------------------|-------------|

§ 6 Genehmigungsgebühr für die Zulassung von Grabmalen

- | | |
|--|------------|
| 1. Für ein Reihengrab oder ein einstelliges Wahlgrab | 30,00 Euro |
| 2. Für ein mehrstelliges Wahlgrab | 60,00 Euro |

§ 7 Namensplatten und Beschriftung von Namensplatten

Die Beschaffungskosten einer geeigneten Namensplatte für Rasenreihengräber, Gräber in den Wandelgärten und im bewaldeten Teil des Friedhofes St. Lamberti, die mit dem Namen sowie dem Geburts- und dem Sterbejahr zu versehen ist, wird zusammen mit den Grab- und Bestattungsgebühren in Rechnung gestellt.

§ 9 Herrichtungsgebühr

Wahlgräber bei denen die Herrichtung oder die Instandhaltung durch den Nutzungsberechtigten vernachlässigt werden, werden durch die Kirchengemeinde geräumt und mit Oberboden eingedeckt. Für das Abräumen entsteht eine Gebühr in Höhe von **75,00 €** pro Grabstelle.

§ 10 Abräumgebühr


Wahlgrabstätten, Sondergruften und Reihengräber bei denen die Ruhezeit bzw. Nutzungszeiten abgelaufen sind, werden von der Kirchengemeinde, oder einem beauftragten Dritten abgeräumt und eingeebnet. Grabmale, die ohne Genehmigung aufgestellt wurden, werden ebenfalls abgeräumt. Für das Abräumen und Einebnen entsteht eine Gebühr in Höhe von **250,00 €** pro Grabstelle. Von der Erhebung dieser Gebühr kann abgesehen werden, wenn der Nutzungsberechtigte innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Aufforderung, die Grabstätte selber auf eigene Kosten abräumt bzw. abräumen und einebnen lässt.

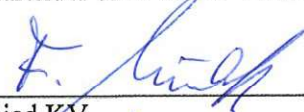
§ 11 Inkrafttreten

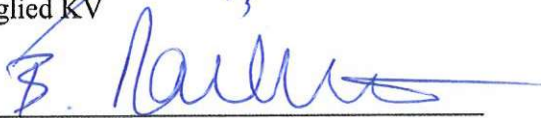
Dieser Gebührentarif tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 17.02.2014 inkl. der Nachträge außer Kraft

Coesfeld, den 18.01.2021
Die Kath. Kirchengemeinde St. Lamberti




Vorsitzender bzw. stellv. Vorsitzende/r


Mitglied KV


Mitglied KV